

(A)

(C)

577. Sitzung

Bonn, den 5. Juni 1987

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Dr. Wallmann: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 577. Sitzung des Bundesrates.

Meine Damen und Herren, der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Herr Kollege Dr. Barschel, ist am vergangenen Sonntag bei einem Flugzeugabsturz verletzt worden. Wie durch ein Wunder hat er das Unglück überlebt, bei dem die beiden Piloten seiner Maschine, Herr Heise und Frau Friske, zu Tode gekommen sind.

(B) Wir denken daran, und ich übermittle in Ihrem Namen Herrn Kollegen Barschel die besten Genesungswünsche des Hauses, die ich auf den gleichfalls verletzten Sicherheitsbeamten, Herrn Hansen, gern ausdehnen möchte.

Den Hinterbliebenen der Verstorbenen spreche ich das Beileid des Bundesrates aus.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Die **Niedersächsische Landesregierung** hat am 26. Mai 1987 Herrn Minister Professor Dr. Knies zum **stellvertretenden Mitglied des Bundesrates** bestellt. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung** der heutigen Sitzung. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 35 Punkten vor. Wir sind im Vorgespräch übereingekommen, die Punkte 1 und 2 zur gemeinsamen Debatte aufzurufen. Punkt 3 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe jetzt die miteinander verbundenen Tagesordnungspunkte 1 und 2 zur gemeinsamen Beratung auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung des **Umwelthaftungsrechts** und des **Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 217/87)

in Verbindung mit

Entschließung des Bundesrates zur Prüfung von **Haftungsfonds für Umweltschäden** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 218/87).

Das Wort hat zunächst Herr Minister Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen), dann Herr Bundesminister Professor Töpfer.

Bitte schön, Herr Kollege Dr. Krumsiek!

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Umweltkatastrophen des letzten Jahres haben erschreckend deutlich gemacht, welche existentielle Bedeutung ein besserer Schutz der Umwelt für unser dichtbesiedeltes und hochindustrialisiertes Land hat. (D)

Wenn die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen beschlossen hat, ihren Gesetzentwurf zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts dem Bundesrat zuzuleiten, dann haben wir das nicht aus billiger Effekthascherei getan. Wir haben eine **vielfach gefährdete Umwelt**, die zu sichern und zu schützen ein einziges Bundesland nicht die erforderliche Kompetenz besitzt. Für eine Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums zum Schutz der Umwelt sind wir auf die Mithilfe des Bundesgesetzgebers angewiesen.

Der Präsident des Bundesrates, Herr Ministerpräsident Dr. Wallmann, hat als Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Ausbau des Umwelthaftungsrechts zu den Schwerpunkten dieser Legislaturperiode des Bundestages gezählt. Sein Nachfolger, Professor Dr. Töpfer, hat es vor der Berufung in sein neues Amt als unstrittig bezeichnet, daß das Umwelthaftungsrecht erweitert und eine Versicherung der veränderten Risiken vorgesehen werden müßten. Diese Regelungsbereiche sind auch Inhalt der Bonner Koalitionsvereinbarungen geworden.

Wenn also zumindest über einen Teil der erforderlichen Rechtsänderungen Einigkeit besteht, dann appelliere ich an Sie: Unterstützen Sie den nordrhein-westfälischen Antrag und lassen Sie uns gemeinsam den Weg zu einem wirksameren und problembewußteren Umweltrecht gehen.

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf und der dazugehörige Entschließungsantrag sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Weitere müssen folgen; denn es geht um einen besseren Schutz der bayerischen Berge ebenso wie der schleswig-holsteinischen Küste, um die Bäche des Schwarzwaldes ebenso wie um die Heide und Moore Norddeutschlands und die Flüsse in Nordrhein-Westfalen. Ein verschärftes Umweltrecht kommt allen Bürgern, auch den Fischern, den Landwirten und den Winzern, zugute und trägt dazu bei, daß Millionen Menschen in den Ballungszentren ihren Anspruch auf Teilhabe an unverfälschter Natur verwirklichen können.

Die Bundesregierung verweist immer auf das nach dem **Sandoz-Unfall** am 3. Dezember 1986 beschlossene **Sofortprogramm** und die von ihr eingesetzte **Interministerielle Arbeitsgruppe**. Das genügt nicht mehr. Wir meinen, es muß gehandelt werden.

Niemand wird in Frage stellen, daß es in dem kaum überschaubar weiten Bereich umweltrelevanter Materien zahlreiche schwierige Problemfelder unterschiedlichster Art gibt, bei denen eine gesetzliche Lösung nur nach gründlicher Vorbereitung möglich ist. Andererseits dürfen umweltpolitische Forderungen keine bloßen Lippenbekenntnisse bleiben. Wenn wirklich Einigkeit über die Ausdehnung der Gefährdungshaftung besteht, sollte das Umwelthaftungsrecht sofort entsprechend geändert werden.

- (B) Die Menschen sind durch die zahlreichen Umweltunfälle der letzten Zeit aufgeschreckt. Sie verlangen von den Politikern konkrete Maßnahmen im Interesse der Natur. Auf dem Gebiet des Umwelthaftungs- und des Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts sieht die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dringenden Handlungsbedarf. Auch die **Justizministerkonferenz**, die gestern und vorgestern getagt hat, hält einstimmig eine Verbesserung des Umwelthaftungsrechts für unerlässlich. Nordrhein-Westfalen zieht die Konsequenz und unterbreitet Ihnen selbständig zu verwirklichende Vorschläge, damit genügend Zeit für eine gründliche Beratung bleibt.

Meine Damen und Herren, die Chinesen, die gerade erst große Umweltschäden durch unvorstellbar große Flächenbrände hinnehmen mußten, sagen: „Auch eine Reise von tausend Meilen fängt mit dem ersten Schritt an.“ Wir möchten diesen ersten Schritt tun und bitten Sie mitzugehen. Dabei geht Nordrhein-Westfalen, wie wir glauben, die Probleme sehr realistisch an. Wir sind ein von alten Industrien geprägtes Land und nehmen die Sorgen der Wirtschaft vor Wettbewerbsverzerrungen ebenso ernst wie die technischen Schwierigkeiten bei der Verringerung mancher Emissionen. Deshalb beschränken wir uns bewußt darauf, offenkundigen Mängeln des geltenden Rechts, vor allem im Bereich des **Bundes-Immissionschutzgesetzes** und des **Wasserhaushaltsgesetzes**, abzuhelpen. Wir erfassen mit dem Entwurf also nur einen Teil des Risiko-Potentials.

Die Ihnen vorliegenden Anträge sind ein unauf-schiebbarer **Beginn des umweltrechtlichen Umsteuerns**. Der Gesetzentwurf erhebt keineswegs den Anspruch, der „große Wurf“ zur Lösung aller nur denkbaren Probleme zu sein. Er wird deshalb ausdrücklich als „Erstes Gesetz zur Verbesserung des

Umwelthaftungs- und des Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts“ bezeichnet. Er versteht sich als ein programmatischer Auftrag. Es wird im Interesse der Umwelt mit Rechtsänderungen begonnen. Weitere müssen folgen, bis unsere natürlichen Lebensgrundlagen wirksam geschützt sind.

Allerdings werden manche Fragen nur nach sehr eingehenden Überlegungen befriedigend beantwortet werden können. So konnte bisher keine haftungsrechtliche Lösung für Schäden gefunden werden, die durch das Zusammenwirken einer Vielzahl von Schadstoffen verschiedener Emittenten entstehen. Auch bei diesen sogenannten **Distanz- und Summationsschäden** muß aber eine angemessene Schadensregulierung ermöglicht werden. So verlangt das in einigen Regionen unseres Landes beängstigend **fortschreitende Waldsterben** dringend nach dem baldigen Eingreifen des Gesetzgebers. Er könnte sich am Beispiel entsprechender Modelle in anderen Staaten orientieren und für diese Fälle einen Entschädigungsfonds einrichten.

In diesem Zusammenhang will der Ihnen vorliegende Antrag zur Prüfung von Haftungsfonds für Umweltschäden verstärkte Überlegungsanstöße geben. Vorbild sind der **Internationale Fonds zur Entschädigung von Ölverschmutzungsschäden** oder der **Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen**. Allerdings wird bei einem Umweltschadenfonds die Frage nicht leicht zu beantworten sein, wer zur Finanzierung herangezogen und nach welchen Maßstäben die Beitragspflicht bemessen werden soll. Zu überlegen ist weiter, wer Träger des Fonds sein soll, nach welchen Gesichtspunkten die Mittel zu verteilen, ob und wie Emittenten sowie Geschädigte aus anderen Staaten einzubeziehen sind. (D)

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist sich bewußt, daß noch viel Arbeit zu leisten ist, bis in diesem Bereich ein ausgereifter Gesetzesvorschlag erörtert werden kann. Deshalb beschränkt sie sich für diesen Teil der Umweltproblematik auf einen Entschließungsantrag, während gleichzeitig für einen vorab zu regelnden Teilbereich der Gesetzentwurf zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts eingebracht wird.

Dieser Gesetzentwurf erfaßt nur bestimmte Umweltschädigungen, die einem **konkreten Verursacher** zuzuordnen sind. Er konzentriert sich auf eine praktikable Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und eine Verschärfung des Umweltstraft- und -ordnungswidrigkeitenrechts. Der Entwurf beschränkt sich auf systemkonforme Ergänzungen bewährter Gesetze. Ich meine, er kann daher nicht als „völlig unausgegoren“ abqualifiziert werden. In seiner Grundkonzeption müßte der Entwurf von allen im Bundesrat vertretenen politischen Richtungen mitgetragen werden können.

Weil Nordrhein-Westfalen die größte zusammenhängende Industrielandschaft Europas hat, wissen wir sehr genau: Unverzichtbar sind sichere und vernünftige Rechtsgrundlagen sowohl für die Tätigkeit der emittierenden Unternehmen als auch für einen wirksameren Schutz der Umwelt und einen verbesserten Ausgleich von Umweltschäden.

Dr. Krumstiek (Nordrhein-Westfalen)

- (A) In diesem Sinne bemüht sich der Entwurf um einen fairen Kompromiß zwischen vermeintlich entgegengesetzten Forderungen. Er will mit Engagement und Augenmaß die natürlichen Lebensgrundlagen für alle Bürger unseres Landes sichern und bewahren.

Diese Linie der praktischen Vernunft in der Mitte zwischen Extrempositionen möchte ich an einigen Punkten erläutern:

Der Entwurf sieht eine summenmäßig begrenzte Gefährdungshaftung für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. Die betroffenen Anlagen, z. B. Kraftwerke, Hochöfen, Chemiebetriebe, Raffinerien, sind besonders umweltgefährdend und rechtfertigen eine **verschärfte Haftung des Betreibers**.

In Zukunft soll es z. B. bei Vegetationsschäden eines Landwirts durch Thallium-Emissionen eines Zementwerkes nicht mehr darauf ankommen, ob dessen Betreiber den Schaden hätte voraussehen können. Eine **verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Umweltschäden** kennt u. a. bereits das **Wasserhaushaltsgesetz**.

- (B) Die Gefährdungshaftung soll aber auf Höchstbeträge begrenzt und gestaffelt nach den unterschiedlichen Gefahren der einzelnen Anlagearten versichert werden. Dadurch wird gewährleistet, daß etwaige Schäden in angemessener Höhe auch tatsächlich ersetzt werden und andererseits keine unzumutbaren Kosten entstehen. So muß etwa ein Unterschied zwischen einem mittelständischen Betrieb und der Raffinerie eines Ölmultis gemacht werden.

Die Gefährdungshaftung enthebt den Geschädigten nicht der Schwierigkeit, die Ursächlichkeit des Betriebes der Anlage für den eingetretenen Schaden nachzuweisen. Deshalb wird im Bundes-Immissionsschutzgesetz wie auch im Wasserhaushaltsgesetz eine **beschränkte Umkehr der Beweislast** vorgesehen.

Werden beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Stoffe freigesetzt, die nach Art, Konzentration und Einwirkungsdauer geeignet sind, den entstandenen Schaden herbeizuführen, so wird vermutet, daß sie ihn verursacht haben. Der Anlagenbetreiber hat zwei Verteidigungsmöglichkeiten: Er kann beweisen, daß die freigesetzten Stoffe den Schaden nicht verursacht haben, oder er kann dartun, daß weder ein Störfall noch ein pflichtwidriger Betrieb der Anlage vorlag. Dann gilt die gesetzliche Vermutung nicht; der Geschädigte muß die Schadensursache nachweisen.

Ich meine, diese skizzierte Regelung verbessert die Rechtsstellung des Geschädigten gegenüber dem geltenden Recht sehr wesentlich, berücksichtigt aber auch die berechtigten Belange der emittierenden Unternehmen und müßte von daher breite Zustimmung finden können.

Auch soweit der Entwurf im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes zwei bedeutsame Neuerungen vorsieht, handelt es sich nicht um Extrempositionen, sondern um sachgerechte und praktikable Regelungen.

(C) Die Verschmutzungen des Rheins in jüngster Zeit offenbarten einen unzeitgemäßen Mangel des geltenden Zivilrechts: Die Firma Sandoz braucht den Gewässerschaden nicht zu ersetzen, der kein Vermögensschaden einer bestimmten Person ist. Der Verlust an Naturgütern, die Ausrottung der Kleinlebewesen, ja, die Zerstörung des gesamten Ökosystems gehen nach geltendem Recht allein zu Lasten der Allgemeinheit. Wir meinen: Das darf nicht länger so sein!

Deshalb soll für derartige, in Geld nicht auszudrückende Beeinträchtigungen der Natur eine neuartige **Haftungsregelung** eingeführt werden. Sie entspricht weitgehend der im hessischen Entwurf eines Umweltschadenhaftungsgesetzes. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die die Umweltschäden ganz oder teilweise beseitigen — etwa das Ökosystem eines verschmutzten Gewässers wiederherstellen —, erhalten einen Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen.

Durch die allgemeine Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ihre Zuständigkeitsbindung und durch die Beschränkung auf solche Kosten, die in einem angemessenen Verhältnis zur Wiederherstellung des Naturhaushalts oder des Gewässers stehen, wird einem möglichen Mißbrauch des Aufwendungsersatzanspruchs entgegengewirkt.

Auch bei dem neuen **Auskunfts- und Einsichtsrecht** handelt es sich um eine abgewogene Regelung. Sie ist schon deshalb nötig, weil aufgrund behördlicher Daten manche Schadensfälle schnell aufgeklärt und langwierige Auseinandersetzungen vermieden werden können. Ausforschungsversuche Unbeteiligter darf es aber nicht geben. Der Geschädigte muß sowohl den Schaden als auch zusätzlich glaubhaft machen, daß er ohne Auskunft und ohne Akteneinsicht seine rechtlichen Interessen nicht verfolgen kann. Er hat also z. B. kein Auskunftsrecht, wenn die Daten von dem Anlagenbetreiber schon mitgeteilt oder allgemein bekannt sind. (D)

Andererseits soll auch der Anlagenbetreiber die gleichen Aufklärungsrechte erhalten; auch für ihn kann das Wissen der Behörde nützlich sein. Ergänzende Regelungen tragen dem Geheimhaltungsbedürfnis in Sonderfällen Rechnung.

Die Vorschläge für ein besseres Umwelthaftungsrecht werden durch Maßnahmen im Umweltstraf- und ordnungswidrigkeitenrecht ergänzt. Die Untergrenze der Strafe für besonders schwere Umweltgefährdungen wird erhöht. Wer etwa ein Gewässer verunreinigt und dadurch zahlreiche Menschenleben gefährdet, wird nach dem Gesetzentwurf mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft.

Die Obergrenze für **Bußgelder** in einschlägigen Umweltschutzbestimmungen des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschließlich der Störfall-Verordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Chemikaliengesetzes, werden von bisher 100 000 DM auf 1 Million DM **drastisch angehoben**. Dies gilt beispielsweise bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Meldung eines umweltgefährdenden Störfalles.

Die Möglichkeiten zur **Gewinnabschöpfung wirtschaftlicher Vorteile von Straftaten** werden erweitert.

Dr. Krumstiek (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Dies hat etwa dann Bedeutung, wenn jemand für die ordnungsgemäße Beseitigung von Sondermüll ein hohes Entgelt kassiert, den Abfall jedoch vertragswidrig auf einer sogenannten wilden Müllkippe verschwinden läßt. Auch über diese Gesetzesänderungen sollte Einvernehmen erzielt werden können.

Meine Damen und Herren, die wenigen Beispiele belegen, daß die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bemüht ist, drängende Probleme dieser Zeit einer Lösung näherzubringen. Ich wäre sehr froh, wenn es den Vertretern aller Bundesländer, aber auch der Bundesregierung in den Ausschußberatungen gelingen würde, ein besseres Umweltrecht zu schaffen. Dann würden diejenigen Lügen gestraft, die uns die Fähigkeit zu einem wirksamen Umweltschutz absprechen. Lassen Sie uns in diesem Sinne gemeinsam ans Werk gehen!

Präsident Dr. Wallmann: Danke sehr.

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. — Bitte sehr!

Prof. Dr. Töpfer, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es sind gerade zwei Monate verstrichen, daß sich der Bundesrat mit dem Entwurf eines Umweltschadenshaftungsgesetzes der damaligen Regierung des Landes Hessen befassen mußte. Ich habe diesen Gesetzentwurf — ebenso wie mein Amtsvorgänger, der jetzige Präsident des Bundesrates, Herr Dr. Wallmann — seinerzeit als „völlig übereilt eingebracht“ und als „unreif“ kennzeichnen und zurückweisen müssen.

(B)

Nunmehr greift Nordrhein-Westfalen diese Problematik auf, allerdings — lassen Sie mich das deutlich an den Anfang stellen — bedeutend sachlicher, fachlich fundierter und daher diskussionswürdiger als der damalige hessische Antrag. Dies ist nicht verwunderlich; denn eine erste Analyse der heute vorliegenden Anträge beweist, daß die in diesem Gesetzentwurf behandelten Grundsatzfragen weitgehend identisch sind mit der Aufgabenstellung der „**Interministeriellen Arbeitsgruppe Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht**“, die die Bundesregierung am 3. Dezember eingesetzt hat und die intensiv arbeitet. Es sind also zweifellos die richtigen Bausteine, die hier verwendet werden; aber — um im Bild zu bleiben — das daraus errichtete Gebäude ist noch keineswegs bewohnbar.

Es ist immer wieder zu unterstreichen, daß eine Erweiterung des Umwelthaftungsrechts und — damit verbunden — der Versicherung gegen die veränderten Risiken ebenso wie eine Ergänzung des Umweltstrafrechts in die Umweltpolitik einbezogen werden müssen; das Umwelthaftungsrecht vor allen Dingen auch deswegen, weil damit Anreizwirkungen verbunden sind. Es soll ja geradezu ein dynamischer Prozeß zu mehr Sicherheit, zur Verminderung von Risiken in Produktionsprozessen und bei Produkten ausgelöst werden — einfach dadurch, daß diese **Risiken teurer versichert** werden müssen.

Die Arbeitsgruppe, von der ich soeben schon sprach und die seit dem 3. Dezember vergangenen Jahres arbeitet, hat den Auftrag, die schwierigen Komplexe des Umwelthaftungs- und Umweltstrafrechts zügig,

solide und sorgfältig aufzubereiten und konkrete Änderungsvorschläge vorzulegen. Im wesentlichen geht es dabei um folgende Fragen: erstens um die Analyse der **Wechselbeziehungen zwischen Umweltverwaltungs-, Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht**; zweitens um die Prüfung folgender **vier Kernfragen**: zum ersten, ob und inwieweit im Umwelthaftungsrecht die rechtliche Stellung des Geschädigten durch Einführung geeigneter Gefährdungshaftungstatbestände zu verbessern ist, welche Vor- und Nachteile mit der Einführung von Beweiserleichterungen, vor allem im Hinblick auf die Verursachung, verbunden sind; zum zweiten, ob die im geltenden Recht verwendeten Schadensbegriffe sachgerecht sind, insbesondere um auch einen ökologischen Ausgleich und nicht nur den Ersatz für wirtschaftliche Schäden herbeizuführen; zum dritten, ob das herkömmliche Haftungsrecht geeignet ist, einen Schadensausgleich auch für sogenannte Summations- und Distanzschäden herbeizuführen — das hat der Kollege Krumstiek gerade in besonderer Weise als ein schwieriges Feld gekennzeichnet; wir sind uns, Herr Kollege, in der Bewertung absolut einig, daß die daraus resultierenden Fragen nicht jetzt schon beantwortet werden können —; zum vierten, ob und inwieweit auch auf supra- und internationaler Ebene ein Schadensausgleich und eine Harmonisierung haftungsrechtlicher Vorschriften vorzunehmen sind — eine Aufgabe, die uns gerade auch im atomrechtlichen Bereich außerordentlich viel Mühe bereitet.

Diese Fülle von schwierigen Fragestellungen zeigt, wie notwendig eine solide und gründliche Aufbereitung des ganzen Komplexes ist. Daß auch Nordrhein-Westfalen dies letztlich so sieht, wird durch die Tatsache deutlich, daß die Initiative in einen Gesetzesantrag und in eine Entschließung aufgeteilt ist. Wichtige Fragen — ich nenne noch einmal die **Distanz- und Summationsschäden** — werden in einem Entschließungsantrag angesprochen, der die Lösung der Bundesregierung aufgibt. Ich sage das hier nicht mit kritischem Unterton, sondern nur mit dem Hinweis darauf, daß dies eben Probleme sind, die man nur mit einigem guten Vorlauf und mit einem sehr genauen Durchdenken beantworten kann. Ich bin zwar immer gerne bereit zu sagen: „Es geht um den ersten Schritt“; aber gerade hier kommt es darauf an, daß dieser erste Schritt nicht nur gegangen, sondern daß er auch in der richtigen Richtung gegangen wird. Insofern, Herr Kollege Krumstiek, ist der Hinweis auf die Spruchweisheit der Chinesen sicherlich außerordentlich hilfreich. Man müßte nur dazusagen, daß die Reise von tausend Meilen mit dem ersten Schritt in der richtigen Richtung anfängt; denn sonst wären es hinterher tausend Meilen und ein Schritt, wenn man neu anfangen müßte. Dies sei zur Interpretation der zitierten Spruchweisheit hinzugefügt.

(D)

Es soll einmal einen bekannten deutschen Politiker gegeben haben, der in der Diskussion über die Waldschäden gesagt hat: „Wir wissen zwar nicht, ob Schwefeldioxid am Waldsterben schuld ist; aber wir haben dies mehrheitlich beschlossen.“ Das heißt also, mir geht es sehr darum, daß wir von vornherein auch die Richtung in dieser Diskussion gemeinsam tragen.

Bundesminister Prof. Dr. Töpfer

- (A) Wir brauchen deswegen ein **Gesamtkonzept** und nicht nur — wie Nordrhein-Westfalen es jetzt macht — das Angebot eines gutgemeinten „ersten Schrittes“. Zu dem seriösen Vorgehen der Bundesregierung gibt es nach meiner Meinung keine Alternative. Die Interministerielle Arbeitsgruppe wird in diesem Jahr ihren Bericht vorlegen. Danach werden wir gemeinsam handeln können.

Angesichts dieser Situation bedauere ich es etwas, daß die Ergebnisse der Expertenberatungen nicht abgewartet werden. So enthält der Antrag eine ganze Reihe von Mängeln und Lücken. Ich will nur ganz kurz auf zwei hinweisen: zum einen auf § 63 a, also die Beweislastregelung, und zum anderen auf die Deckungsvorsorge in § 64 a.

Zur **Beweislastregelung**! Wir haben es als sehr hilfreich und gut empfunden, daß Sie entgegen der hessischen Regelung eine **begrenzte Beweislastumkehr** vorsehen. Das halten wir für richtig. Aber die Beweislastregelung in § 63 a des Entwurfs geht nach unserer Wertung nach wie vor in die Richtung einer bloßen Verdachtshaftung. Das bringt niemandem Rechtssicherheit, geschweige denn, Kalkulationsfähigkeit für Industrie und Versicherungswirtschaft. Auch darauf kommt es uns nachhaltig an.

Ich bin der Auffassung, daß prioritär eine umfassende Gefährdungshaftungsregelung für Störfälle bzw. Betriebsstörungen erforderlich ist, wo der Kausalitätsnachweis in der Regel auch einfacher zu führen ist. Dies scheint mir unstrittig und konsensfähig zu sein.

- (B) Zur **Deckungsvorsorge**! Mir erscheint es gesetzgeberisch nur schwer zu verantworten, Pflichten zur Deckungsvorsorge einzuführen, solange nicht mit den Beteiligten, insbesondere mit der Versicherungswirtschaft, geklärt ist, ob und gegebenenfalls zu welchen Konditionen und für welche Mindesthöhe der Deckungsvorsorge Versicherungsschutz angeboten werden kann.

Ich möchte noch einmal das unterstreichen, was ich bereits zum Gesetzentwurf Hessens ausgeführt habe: Es fehlt die **Verklammerung von Anlagenrecht, Haftungsrecht und Versicherungsrecht**. Abweichend von § 5 Pflichtversicherungsgesetz fehlt ein **Kontrahierungszwang der Versicherungsunternehmen**. Was geschieht — so muß immer wieder gefragt werden —, wenn bei unklaren Risikoabgrenzungen kein Versicherungsunternehmen zur Abdeckung bereit ist? Der Hinweis auf die Fondslösung birgt eben immer die große Problematik in sich, daß wir nicht den Anreiz zur Minderung von Risiken in Produktionsprozessen auslösen, sondern daß wir eine Versicherungsmentalität begründen, die niemand für richtig halten kann. Deswegen spielt hier für meine Begriffe immer auch die Frage nach organisatorischen Änderungen hinein. Wir haben z. B. auch auf das Vorbild der berufsgenossenschaftlichen Modelle hingewiesen. Hier gibt es wiederum einen Punkt der Verklammerung mit dem Gesetz, der dringlich weiter bearbeitet werden muß.

Ich weiß aus Gesprächen mit Beteiligten, wie schwierig es ist, hier sachgerechte Lösungen zu finden. Es kommt darauf an, trennscharfe Haftungstatbestände zu formulieren, die die Voraussetzung dafür sind, daß die Versicherungen Risiken kalkulieren und Versicherungsschutz gewähren können. Das

Schlimmste, das uns passieren könnte, wäre wirklich (C) mehr oder weniger ein Zusammenbruch des Versicherungsmarktes, wie er etwa in den Vereinigten Staaten in der Tendenz erfolgt ist.

Nur ein Wort zum **Umweltstrafrecht**. Es hilft in der Sache eben nicht entscheidend weiter, wenn einzelne mehr oder weniger umweltrelevante Vorschriften gesondert herausgegriffen und geändert werden. Wir müssen zu einer Gesamtwürdigung des Umweltstrafrechts und — darauf aufbauend — zu einem in sich stimmigen Verbesserungsvorschlag gelangen. In der Tendenz, Herr Kollege Krumsiek, sind wir uns einig.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Ich halte es für positiv, daß sich Nordrhein-Westfalen zu diesem ersten Teilschritt an der Fragestellung orientiert, die die Bundesregierung ihrer Arbeit zugrunde gelegt hat. Ich halte es aber für bedauerlich, daß auch Nordrhein-Westfalen einen Antrag vorgelegt hat, ehe auf der Grundlage der Sachverständigenarbeit eine umfassende Beurteilung der Situation möglich ist. Ich halte nach wie vor eine **Gesamtkonzeption** für eine ausgewogene und sachgerechte Lösung der Problematik für **erforderlich**. Die Bundesregierung wird diese Konzeption vorlegen.

Der Behandlung dieses Gesetzentwurfs in den Ausschüssen sehe ich dennoch mit Interesse entgegen.

Präsident Dr. Wallmann: Ich danke auch Ihnen, Herr Bundesminister. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise den Gesetzesantrag unter **Tagesordnungspunkt 1 dem Rechtsausschuß** — federführend —, dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und dem **Wirtschaftsausschuß** zur Beratung zu. (D)

Den Entschließungsantrag unter **Tagesordnungspunkt 2** weise ich dem **Rechtsausschuß** — federführend —, dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und dem **Wirtschaftsausschuß** zur Beratung zu.

Damit haben wir diese beiden Tagesordnungspunkte erledigt.

Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (**Bundesarchivgesetz** — BArchG) (Drucksache 155/87).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 155/1/87 sowie ein Antrag Bayerns in Drucksache 155/2/87.

Wir beginnen mit dem Antrag Bayerns in der soeben genannten Drucksache. Wer stimmt dem zu? Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zu den Ausschußempfehlungen. Von diesen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Präsident Dr. Wallmann

(A) Ziffern 3 bis 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffern 11 bis 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffern 15 bis 18! — Mehrheit.

Ziffern 20 und 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Damit ist auch dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Ich rufe Punkt 5 auf:

Entwurf eines Gesetzes über die **zentrale Archivierung von Unterlagen** aus dem Bereich des **Kriegsfolgenrechts** (Drucksache 170/87).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 170/1/87 sowie ein Antrag Hamburgs in Drucksache 170/2/87.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

(B) Nun zum Antrag Hamburgs in Drucksache 170/2/87. Bei Annahme entfallen die Ziffern 2 bis 4 der Ausschlußempfehlungen. Wer ist für den Antrag Hamburgs? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen jetzt zu Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 5/87** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

6 bis 10, 14, 18 bis 23, 25 bis 30 und 32 bis 35.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — **Mehrheit**.

Erklärungen zu Protokoll **) haben abgegeben: zu **Tagesordnungspunkt 6** Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Jahn** vom Bundesministerium der

Justiz und zu **Tagesordnungspunkt 14** Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Häfele** vom Bundesministerium der Finanzen. (C)

Ich rufe jetzt den Tagesordnungspunkt 11 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Geänderter Vorschlag einer fünften Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über die **Struktur der Aktiengesellschaft** sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe (Drucksache 416/83).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 220/87 ersichtlich. Wir stimmen ab:

Ziffern 1 bis 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffern 10 bis 31! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

Ich rufe den Punkt 12 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur **Vergabe öffentlicher Bauaufträge** (Drucksache 29/87). (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 29/1/87. Außerdem liegt ein Antrag Bayerns in Drucksache 29/2/87 vor.

Herr Staatsminister Schmidhuber, Sie haben das Wort.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ziel der Einheitlichen Europäischen Akte, den Binnenmarkt bis Ende 1992 zu verwirklichen, erfordert auch aus bayerischer Sicht, den Wettbewerb auf dem Markt für **öffentliche Bauaufträge** zu aktivieren. Die bescheidene Öffnung des Wettbewerbs, die durch die Richtlinie von 1971 erreicht wurde, kann noch nicht befriedigen.

Allerdings ist der Vorschlag der Kommission geradezu ein Musterbeispiel dafür, wie sinnvolle und notwendige Ansätze durch **überzogenen Regulationsperfektionismus** entwertet und in ihr Gegenteil verkehrt werden können. Gerade die Kommunen, die schon jetzt die Regelungen der VOB oft nicht zu Unrecht als ausgesprochen belastend empfinden, haben keinerlei Verständnis dafür, daß das EG-Recht weit höhere, detailliertere und aufwendigere Anforderungen stellt als unsere innerstaatlichen Verdingungsordnungen.

Auch die ohnehin **stark belastete Bauwirtschaft** kann zur Zeit alles andere gebrauchen als die zusätzlichen Investitionshemmnisse eines bürokratisch weit

*) Anlage 1

**) Anlagen 2 und 3

Schmidhuber (Bayern)

- (A) überzogenen europäischen Vergaberechts. Da ein grenzüberschreitender Markt für Bauleistungen mit einem Auftragsvolumen ab rund 1,4 Millionen DM ohnehin sehr begrenzt ist, stehen die in dem Vorschlag vorgesehenen Erschwerungen der Vergabetätigkeit insgesamt in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem dadurch zu erzielenden stärkeren Wettbewerb. Der Vorschlag der Kommission ist daher in seiner jetzigen Fassung mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Die Ausschüsse haben das in erfreulicher Klarheit zum Ausdruck gebracht.

Das EG-Vergaberecht, das zu einem großen Teil in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder eingreift, wird ein Prüfstein dafür sein, ob sich die im Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehenen **Mitwirkungsrechte des Bundesrates** bewähren und die ihnen entsprechenden Pflichten der Bundesregierung als wirksam erweisen. Die Bundesregierung wird mit allem Nachdruck gebeten, die kritische Stellungnahme des Bundesrates ernst zu nehmen und nichts unversucht zu lassen, um im Interesse der Länder, der Kommunen und auch der Bauwirtschaft die unnötige, der Förderung des Wettbewerbs nicht dienliche Überreglementierung in dem Entwurf zu beseitigen. Wir sind der festen Überzeugung, daß die europäische Einigung nicht durch solche überzogenen bürokratischen Regelungen, sondern vielmehr durch eine maßvolle „föderalistische“ **Haltung der Gemeinschaftsorgane** gefördert werden kann.

Präsident Dr. Wallmann: Ich bedanke mich, Herr Staatsminister.

- (B) Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlungen auf, und zwar:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 5.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9 mit dem Zusatz in den runden Klammern! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Zusatz in den eckigen Klammern ab. — Mehrheit.

Ziffer 10 ohne Klammerzusatz! — Mehrheit.

Wer ist für den Klammerzusatz? — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffern 12 bis 16 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffern 18 bis 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Ziffern 23 bis 29 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 30 Satz 1! — Mehrheit.

Nun stimmen wir über den Antrag Bayerns in der Drucksache 29/2/87 ab. — Mehrheit. (C)

Damit entfällt Ziffer 30 Satz 2 der Ausschlußempfehlungen.

Dann hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe den Punkt 13 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die **Bauprodukte** (Drucksache 34/87).

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 34/1/87 vor.

Ich rufe auf: Ziffer 1! — Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 2 ab. — Mehrheit.

Ziffern 3 bis 21 gemeinsam! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 15 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Ausschaltung der Verzerrungen der **Wettbewerbsbedingungen im Güterkraftverkehr** — Untersuchung über Kraftfahrzeugsteuern, Mineralölsteuern und Straßenbenutzungsgebühren — (Drucksache 17/87). (D)

Herr Senator Kahrs (Bremen) hat das Wort.

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen begrüße ich es ausdrücklich, daß die Kommission nunmehr einen ausführlichen Bericht über die **unterschiedlichen fiskalischen Belastungen des Straßen-güterverkehrs** in der EG vorgelegt hat. Damit ist eine erste Voraussetzung dafür geschaffen, daß die weitere Öffnung der nationalen Märkte für gebietsfremde Unternehmen von Maßnahmen zur Harmonisierung der entsprechenden Wettbewerbsbedingungen abhängig gemacht werden kann. Die politische Forderung nach einem gleichzeitigen und gleichgewichtigen Vorgehen bei der Liberalisierung der Märkte und vor allem der Harmonisierung der staatlich beeinflussten Kosten ist nachdrücklich gerechtfertigt worden; denn die Untersuchung der Kommission beweist erneut, daß auf dem Kontinent die deutschen Güterkraftverkehrsunternehmen mit großem Abstand die höchste Belastung durch die Kraftfahrzeug- und Mineralölsteuer zu tragen haben. Zusätzlich werden sie durch Maut- und Autobahngebühren im Ausland belastet. Die insbesondere auch von den Küstenländern im Hinblick auf den Wettbewerb ihrer nationalen Seehafenverkehre mit dem grenzüberschreitenden Verkehr erhobene Forderung nach Angleichung der spezifischen Verkehrsteuern ist dabei begründet und zumindest mittelbar von der Kommission anerkannt worden.

Kahrs (Bremen)

- (A) Die außerordentliche Komplexität der zu lösenden Probleme, die über mehrere Jahrzehnte in der EG vernachlässigt wurden und nun im Zusammenhang mit der Einführung eines einheitlichen Binnenmarktes bis 1992 dringend gelöst werden müssen, wird nicht verkannt. Es gilt, die **Steuerstrukturen**, insbesondere die Erstattungstatbestände, und die Höhe der Steuern auf einem einheitlichen Niveau zu **harmonisieren** und die spezifischen Straßenbenutzungsgebühren zu berücksichtigen. Hierbei obliegt es der Kommission, dem Rat konkrete Regelungsvorschläge zu unterbreiten, deren Auswirkungen wir auch im Hinblick auf die Länderhaushalte zu prüfen haben werden.

Das unter Ziffer 3 der Ausschlußempfehlung angesprochene **Abgabenmodell nach dem Territorialitätsprinzip** kann geeignet sein, langfristig zu einer Angleichung der fiskalischen Kosten in der EG zu führen. Zu bedenken ist aber, daß damit die höhere Belastung auf dem Verkehrsweg zu und von den deutschen Seehäfen aufgrund der deutschen Steuergesetzgebung für diesen Zeitraum erhalten bleibt, während im grenzüberschreitenden Verkehr mit ausländischen Seehäfen die infolge günstigerer ausländischer Regelungen bestehenden Bedingungen weiterhin wettbewerbsverzerrend wirksam sein werden. Hieraus ergeben sich Nachteile für die Unternehmen in den deutschen Seehäfen, aber auch für alle anderen außenhandelsorientierten Unternehmen.

Die Bundesregierung bleibt in dieser Situation aufgefordert, die Kommission zur Vorlage konkreter Regelungsvorschläge für die Durchführung der **Steuerharmonisierung** im Verkehr zu drängen und bis zu deren Annahme eine weitere Liberalisierung des innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Verkehrs zu vermeiden. Sofern nur den Liberalisierungsvorstellungen der am deutschen Verkehrsmarkt interessierten EG-Nachbarstaaten nachgegeben wird, schwindet die Möglichkeit, in der Gemeinschaft auch die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen. Dies ginge zu Lasten des deutschen Verkehrsgewerbes, insbesondere der Deutschen Bundesbahn, vor allen Dingen aber zu Lasten der deutschen Seehafenverkehrswirtschaft.

Ich bitte die Bundesregierung zu berücksichtigen, daß die Steuerharmonisierung mit der Schaffung einheitlicher Steuerstrukturen und Steuersätze für die deutschen Seehäfen außerordentlich wichtig und dringlich ist. — Danke schön.

Präsident Dr. Wallmann: Danke sehr.

Meine Damen und Herren, zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 17/1/87 sowie ein Antrag Bayerns in Drucksache 17/2/87 und ein Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 17/3/87.

Wir stimmen zunächst über Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen ab. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 17/3/87. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen.

Dann geht es weiter mit den Ausschlußempfehlungen, und zwar: (C)

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Dann bleibt noch über die beiden Ziffern des bayrischen Antrags in Drucksache 17/2/87 abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen jetzt zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **amtliche Lebensmittelüberwachung** (Drucksache 31/87).

Herr Minister Einert, Sie haben das Wort.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte die Stellungnahme des Bundesrates zum Anlaß nehmen, um mich zu einem Vorschlag der EG-Kommission über eine Richtlinie zu äußern, die eine Reihe von verschiedenen Fachgebieten betrifft und in der es um Zusatzstoffe in der Tierernährung geht, und einige generelle Anmerkungen zu Fragen des Umwelt- und Verbraucherschutzes in der EG aus der Sicht eines Bundeslandes machen. Ich beziehe mich hierbei im besonderen auf die verschiedenen EG-Vorlagen zu Fragen der EG-weiten **amtlichen Lebensmittelüberwachung**, zum **innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen** und zu **Zusatzstoffen in der Tierernährung**. (D)

Sie sind in ihrer Gesamtheit deshalb von Bedeutung, weil sie erneut den Blick auf Zusammenhänge zwischen der angestrebten Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ab 1992 — Stichwort: Europäische Akte — und Fragen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes lenken. Zwei Grundsätze sollten dabei — ich hoffe, daß wir aus Nordrhein-Westfalen hierbei die Mehrheit des Bundesrates hinter uns haben — Richtschnur unseres Handelns sein:

Erstens. Der Ausbau des Binnenmarktes erfordert **einheitliche Standards** zur Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen, vor allem beim Transport von gefährlichen Stoffen und Abfällen sowie bei Nahrungsmitteln und der Lebensmittelkontrolle als wichtigen Instrumenten des Verbraucherschutzes. Eine möglichst schnelle Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen in diesen Bereichen ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für die termingerechte Verwirklichung des von uns allen angestrebten europäischen Binnenmarktes ab 1992. Nur solche einheitlichen Rahmenbedingungen in diesen unverzichtbaren Bereichen des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes bauen im übrigen immer noch vorhandene Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft wirklich ab.

Zweitens. Der notwendige Ruf nach einheitlichen Rahmenbedingungen darf andererseits nicht zu einer Nivellierung der Anforderungen führen. Ich denke hierbei an die mehrfachen Stellungnahmen des Bundesrates zur Europäischen Akte und zum gemeinsa-

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) men Binnenmarkt. Danach sollte nach übereinstimmender Auffassung das relativ **hohe Niveau nationaler Umwelt- und Gesundheitsstandards** eben nicht durch Gemeinschaftsrecht aufgeweicht werden.

Hier sehen wir in der Fülle der von der Gemeinschaft vorgelegten Vorschläge zu Richtlinien zwei häufig **gegenläufige Tendenzen**. Einerseits — wie in der Richtlinie zu einer amtlichen Lebensmittelüberwachung — werden hier Voraussetzungen für eine EG-weite Lebensmittelüberwachung überhaupt erst geschaffen. Wir begrüßen das, und diese Richtlinie wird ja auch vom gesamten Bundesrat unterstützt. Andererseits — wie in der Richtlinie zu den Zusatzstoffen in der Tierernährung, wie aber auch in vielen anderen Vorschlägen der Kommission; ich erinnere dabei an die Diskussion über die Grenzwerte für Autoemissionen — sollten wohl auf Wunsch anderer Länder in der Gemeinschaft bei uns herrschende strenge Vorschriften und Verbote aufgeweicht werden. Das ist für uns nicht akzeptabel, wie übrigens auch nicht die kürzlich bekanntgewordenen neuen Grenzwerte für die Strahlenbelastung von Lebensmitteln.

Hier muß der Kommission energisch und möglichst einstimmig von Seiten des Bundesrates und der Bundesregierung klargemacht werden, daß die hohen Sicherheits- und Qualitätsstandards der Gesundheits-, der Umwelt- und der Verbraucherstandards in der Bundesrepublik Deutschland, für deren Einhaltung im wesentlichen die Länder zuständig sind, auch in dem größeren Rahmen des europäischen Binnenmarktes unverzichtbar sind.

(B)

Lebensmittel dürfen nicht mit gesundheitsgefährdenden Zusatzstoffen versehen werden. Der Bundesrat hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach für ein EG-weites **Anwendungsverbot von Wachstumsförderern** ausgesprochen. Er hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß ein solches Verbot den Verbrauchererwartungen entspricht und aus gesundheits- und agrarpolitischen Gründen wünschbar wäre.

In der Konsequenz früherer Beschlüsse fordert der Bundesrat die Bundesregierung erneut auf, die Vorschläge der EG-Kommission zur Änderung der Zusatzstoffrichtlinien abzulehnen und sich bei den weiteren Verhandlungen in der EG dafür einzusetzen, daß die Verwendung aller Wachstumsförderer EG-weit verboten wird.

In diesem Zusammenhang noch einmal eine Bemerkung zur Festlegung von **Grenzwerten für die Strahlenbelastung von Lebensmitteln**! Hierzu hatte die EG-Kommission eine Mitteilung und einen Vorschlag an den Rat vorgelegt. Hierüber ist in den Ausschüssen des Bundesrates beraten worden. Diese Beratungen sind noch nicht zum Abschluß gebracht worden, weil — erstens — Ende April ein internationales Expertentreffen über die Festlegung von Strahlengrenzwerten stattgefunden hat und — zweitens — die EG-Kommission neue Vorschläge angekündigt hatte.

Inzwischen sind die Vorstellungen der EG-Kommission bekanntgeworden. Danach sollen die Grenzwerte für die Strahlenbelastung von Lebensmitteln deutlich heraufgesetzt werden: bei Milch von 370 Becquerel pro Liter oder Kilogramm auf 1 000 und bei

anderen Lebensmitteln von 600 Becquerel auf 1 250 Becquerel. (C)

Nach Auffassung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sind diese Vorschläge der Kommission nicht hinnehmbar. Es gibt keinen Grund, von den bisherigen Grenzwerten abzurücken.

Der Agrarausschuß des Bundesrates hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Frage befaßt und entsprechend votiert. Danach wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß baldmöglichst auf Gemeinschaftsebene **Grenzwerte für Radioaktivitätskonzentrationen in Lebensmitteln und Trinkwasser** festgelegt werden, die die Folgen des Tschernobyl-Unglücks berücksichtigen und die keinesfalls über den bisher gemeinschaftsrechtlich gegenüber Drittländern geltenden und auch innergemeinschaftlich angewendeten Zulässigkeitsgrenzen liegen dürfen.

Nordrhein-Westfalen wird darauf drängen, daß der Bundesrat schnellstmöglich im Sinne der Stellungnahme des Agrarausschusses Stellung nimmt und klar und eindeutig Position bezieht.

Wie wichtig eine einheitliche und überall in der EG auch effektiv wirksame Kontrolle von Lebensmitteln ist, haben die kürzlich vom nordrhein-westfälischen Umweltministerium aufgedeckten **Verstöße bei Fleischimporten** aus EG- und Drittländern deutlich gemacht. Durch die illegalen Einfuhren von zu beanstandenden Fleischerzeugnissen dürfte es zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen für eine Gruppe krimineller Fleischimporteure in Millionenhöhe durch Subventionsbetrug gekommen sein. (D)

Die Hauptursache für die Fülle der Verfehlungen liegt nicht zuletzt im **undurchsichtigen Subventionssystem der EG, in ungleichen Standards der Lebensmittelüberwachung, an ungenügender Kontrolle** infolge kriminellen Verhaltens von Aufsichtspersonen und der damit verbundenen Möglichkeiten, schnelle Gewinne zu Lasten der Verbraucher zu machen.

Die Landesregierung hat mit ihrer umfassenden, landesweiten Überprüfungsaktion und den deutlichen Konsequenzen Vorsorge getroffen, daß sich kriminelle Machenschaften auf diesem Sektor künftig in Nordrhein-Westfalen hoffentlich so nicht wiederholen können.

Eine wirkungsvolle, umfassende und dauerhafte Bekämpfung derartiger Zustände kann jedoch nur durch bundes- und EG-weite strenge Regelungen sowie durch ähnliche Überprüfungsaktionen in anderen Bundesländern und in EG-Ländern wirksam umgesetzt werden. — Danke schön.

Präsident Dr. Wallmann: Meine Damen und Herren, die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 31/1/87 ersichtlich.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Ziffern 1 bis 9 gemeinsam. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Danke schön.

Ziffer 10 bitte! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziffern 11 und 12! — Mehrheit.

Präsident Dr. Wallmann

- (A) Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 17 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung für **Arzneimittel** für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (Drucksache 26/87).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 26/1/87 vor. Wir stimmen darüber ab. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit entsprechend **Stellung genommen**.

Jetzt Tagesordnungspunkt 24:

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung
(Drucksache 111/87)

Herr **Staatsminister Schmidhuber**, Sie haben das Wort.

(Schmidhuber [Bayern]: Ich gebe die Erklärung zu Protokoll!)

— Es wird zu **Protokoll *** gegeben; danke sehr.

- (B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 111/1/87 sowie ein Antrag Bayerns in der Drucksache 111/2/87 vor.

Wir stimmen zunächst über die Änderungsempfehlung unter Ziffer 1 der Drucksache 111/1/87 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke, das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den bayerischen Antrag in der Drucksache 111/2/87 auf. Wer stimmt dafür? — Danke sehr, das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zugestimmt**.

Jetzt kommen wir zum Tagesordnungspunkt 31:

Fahrzeugregisterverordnung (FRV) (Drucksache 110/87).

Herr **Minister Dr. Hahn** gibt seine **Erklärung zu Protokoll ****). Danke sehr. — Sonst wird das Wort nicht gewünscht. Wir werden jetzt möglicherweise eine etwas längere Abstimmung vorzunehmen haben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 110/1/87 sowie Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 110/2/ bis 110/6/87 vor.

Der Finanzausschuß empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen, die Beratung der Verordnung zu vertagen, bis durch eine entsprechende

Gebührenregelung die Deckung des den Ländern (C) entstehenden Verwaltungsaufwandes sichergestellt ist. Hierüber lasse ich zunächst abstimmen.

Wer also der Vertagungsempfehlung des Finanzausschusses folgen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit haben wir nun zunächst über die empfohlenen Änderungen zu der Verordnung abzustimmen.

Ziffern 2 bis 12 der Ausschlußempfehlungen! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 110/3/87 und Ziffer 13 der Ausschlußempfehlungen schließen sich aus.

Wir stimmen zuerst über den Antrag Nordrhein-Westfalens ab. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 13 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Wir kommen jetzt zu Ziffer 14 Buchstabe a. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Die Anträge Nordrhein-Westfalens in Drucksachen 110/4/87 und 110/5/87 sowie Ziffer 14 Buchstabe b der Ausschlußempfehlungen schließen sich aus.

Bitte das Handzeichen zu den beiden Anträgen Nordrhein-Westfalens! — Mehrheit.

Damit ist die Ziffer 14 Buchstabe b der Ausschlußempfehlungen erledigt. (D)

Jetzt rufen wir Ziffer 15 auf. Wer stimmt zu? — Danke, die Mehrheit.

Jetzt Ziffer 16! Wer möchte zustimmen? — Auch das ist die Mehrheit.

Meine Damen und Herren, zu der unter Ziffer 17 der Ausschlußempfehlungen vorgeschlagenen Änderung liegen weitere Änderungsanträge Niedersachsens in Drucksache 110/2/87 sowie ein gemeinsamer Antrag Baden-Württembergs und Hessens in Drucksache 110/6/87 vor.

Wir stimmen zuerst über Ziffer 17 der Ausschlußempfehlungen ab, weil diese Änderung am weitesten von der Regierungsvorlage abweicht. Ich bitte jetzt um das Handzeichen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ich rufe nunmehr den Antrag Niedersachsens in Drucksache 110/2/87 auf. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zum Antrag Baden-Württembergs und Hessens in der Drucksache 110/6/87! — Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen! Zunächst zu den Ziffern 18 bis 21! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir haben nun darüber zu befinden, ob der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung** zugestimmt werden soll. Wer stimmt der Ver-

*) Anlage 4

**) Anlage 5

Präsident Dr. Wallmann

(A) ordnung zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Finanzausschuß unter Ziffer 23 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung angenommen**. — Danke sehr.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt. (C)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 26. Juni 1987, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Pfingstfest.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 10.31 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 576. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

5.182

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 5/87

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 577. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzentwürfen die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 6

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (**Halbleiterschutzgesetz**) (Drucksache 201/87, Drucksache 201/1/87)

Punkt 7

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des **Unterhaltungssicherungsgesetzes** (Drucksache 151/87, Drucksache 151/1/87)

Punkt 8

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Erdölbevorratungsgesetzes** (Drucksache 136/87, Drucksache 136/1/87)

II.

(B) Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 9

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 26. März 1982 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Belgien** über die **Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze** im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy (Drucksache 152/87)

Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 19. Dezember 1984 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Großherzogtum Luxemburg** über den **Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze** (Drucksache 153/87)

III.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 14

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die

Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die **Zulassung von Wertpapieren** zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (Drucksache 142/87, Drucksache 142/1/87) (C)

Punkt 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **kosmetische Mittel** (Drucksache 137/87, Drucksache 137/1/87)

Punkt 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung **viehseuchenrechtlicher Fragen** beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (Drucksache 88/87, Drucksache 88/1/87)

Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über **Zusatzstoffe in der Tierernährung** hinsichtlich Olaquinox

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über **Zusatzstoffe in der Tierernährung** hinsichtlich Carbadox (Drucksache 141/87, Drucksache 141/1/87) (D)

Punkt 21

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Qualitätskriterien für Hartweizen**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (Drucksache 145/87, Drucksache 145/1/87)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten **Likörweinen**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. X/87 über die gemeinsame **Marktorganisation für Wein** (Drucksache 139/87, Drucksache 139/1/87)

Punkt 23

Vierte Verordnung zur Änderung der **Pflanzenbeschauverordnung** (Drucksache 106/87, Drucksache 106/1/87)

(A) **Punkt 25**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Vermarktungsnormen für Eier** (Drucksache 171/87, Drucksache 171/1/87)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 26

Verordnung zu der Vereinbarung vom 28. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur **Durchführung des Abkommens** vom 23. April 1979 über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 175/87)

Punkt 27

Zweite Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der **Einkommengrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz** (Drucksache 169/87)

Punkt 29

Neunte Verordnung zur Änderung der **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 168/87)

Punkt 30

(B) **Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkunftsverordnung — AbwHerkV)** (Drucksache 129/87)

V.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 28

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 166/87, Drucksache 166/1/87)

VI.

In die VeräuÙerung einzuwilligen:

Punkt 32

VeräuÙerung von bundeseigenen Grundstücken in München (Drucksache 173/87)

VII.

Entsprechend den Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 33

Benennung von drei Mitgliedern des **Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftsbank** (Drucksache 52/87, Drucksache 52/1/87)

Punkt 34

Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im **SachverständigenausschuÙ für den Bergbau** (Drucksache 108/87, Drucksache 108/1/87)

(C)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer ÄuÙerung und einem Beltritt abzusehen:

Punkt 35

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 210/87)

Anlage 2**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Dr. Jahn** (BMJ)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Mit dem Entwurf eines **Halbleiterschutzgesetzes** will die Bundesregierung der um sich greifenden Produktpiraterie auf dem Gebiet der mikroelektronischen Hochtechnologie nachhaltig entgegenwirken. Die Halbleiterindustrie wendet insgesamt Beträge in Milliardenhöhe für Entwicklungen neuer Mikrochips auf. Diese Entwicklungen werden von der Bundesregierung zum Teil mit Beträgen in Höhe von mehreren Hunderten von Millionen DM gefördert.

Diese außergewöhnlich hohen Investitionskosten sind volkswirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn die Neuentwicklungen auch gegen unberechtigtes Kopieren geschützt werden können. Das geltende Recht bietet hier keinen hinreichenden Schutz. Dies wird von den Raubkopierern in aller Welt in zunehmendem Maße ausgenutzt. So werden Mikrochips, deren Entwicklung Hunderte von Millionen DM gekostet hat, für einen Bruchteil dieser Kosten kopiert; die Kopien sind häufig früher als die Originalchips auf dem Markt. Den Originalherstellern gehen so die hohen Aufwendungen für die Investitionen verloren. Die Raubkopierer schädigen mit diesen Verlusten nicht nur die Mikroelektronikerhersteller, sondern gefährden auch eine Vielzahl von Arbeitsplätzen.

Betroffen von dieser modernen Form der Produktpiraterie sind dabei nicht nur die wenigen großen Mikroelektronikunternehmen, sondern auch zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen, die an den neuen Entwicklungen von Mikrochips in nicht unerheblichem Maße beteiligt sind.

Der Gesetzentwurf soll mit der Schaffung eines neuen Schutzrechts dazu dienen, die Absatzmöglichkeiten der Originalhersteller nachhaltig zu verbessern und deren Chancen zu steigern, ihre hohen Innovations- und Investitionsleistungen belohnt zu sehen.

Das Gesetz, mit dem eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt werden soll, muß bis spätestens zum 7. November 1987 in Kraft treten. Nur dann ist nach dem US-amerikanischen Gesetz gewährleistet, daß deutsche Hersteller in den USA auch nach dieser Zeit noch zum Schutz zugelassen werden. Ich danke Ihnen

- (A) daher im Namen der Bundesregierung ausdrücklich dafür, daß Sie diesen Gesetzentwurf so kurz nach der Zuleitung in Ihrer heutigen Sitzung beraten. Dabei möchte ich auch besonders den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Bundesrates danken, die eigens für die Beratung dieses Gesetzentwurfs zu einer Sondersitzung zusammengekommen sind.

Anlage 3

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Häfele** (BMF)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Wie der Bundesrat begrüßt die Bundesregierung den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der **Börsenzulassungsprospekt-Richtlinie** vom 17. März 1980. Mit der Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der Börsenzulassungsprospekte auch durch die Börsen in den anderen Mitgliedstaaten wird ein administratives Hindernis für die Emittenten beseitigt. Auch dies ist ein Schritt auf dem Wege zur Integration der Kapitalmärkte der Gemeinschaft.

- (B) Anders als in der Bundesrepublik Deutschland besteht in einigen EG-Mitgliedstaaten nach der Billigung des Börsenzulassungsprospekts und der Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen für den Emittenten kein Rechtsanspruch auf Börsenzulassung. Wie schon bisher wird sich die Bundesregierung weiterhin bemühen, die anderen Mitgliedstaaten für eine Zulassungspraxis zu gewinnen, die dem deutschen Recht entspricht. Sie sieht in der völligen Gleichbehandlung der Emittenten einen zusätzlichen Integrationsfortschritt.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Pflanzenschutzmittel gehören nach der Apothekenbetriebsordnung zu den apothekenüblichen Waren. Die Ausbildung zum Apotheker oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten muß die für die Abgabe aller dieser apothekenüblichen Waren erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Wir halten es für besonders wichtig, daß vor allem die Apotheker umfassend über die Wirkung von Pflanzenschutzmitteln Bescheid wissen, und zwar auch hinsichtlich der Wirkungen auf die Umwelt. Daher würden wir es sehr bedauern, wenn die Verantwortung für die Vermittlung dieses Wissens von der eigentlichen Fachausbildung auf eine Zusatzunterweisung abgeschoben würde.

Vor allem aber hält die Bayerische Staatsregierung einen doppelten Sachkundenachweis der Apotheker und pharmazeutisch-technischen Assistenten für eine ebenso unzumutbare wie unnötige Belastung.

(C) Wenn es auch möglich sein mag, durch restriktive Auslegung und zurückhaltende Anwendung der Vorschriften zu einigermaßen praxisgerechten Entscheidungen zu kommen, so halten wir es doch im Interesse der Normenklarheit für geboten, die hier angesprochenen Berufe aus dem Anwendungsbereich der Ihnen vorliegenden Verordnung eindeutig auszunehmen. Die Länder können — das kann ich jedenfalls für Bayern erklären — dafür einstehen, daß die erforderlichen Kenntnisse in der Fachausbildung vermittelt werden.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Das Saarland vermag der **Fahrzeugregisterverordnung** in der Fassung, wie sie der Bundesrat heute beschlossen hat, wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht zuzustimmen.

(D) Nach Auffassung des Saarlandes wird dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung in wesentlichen Vorschriften der Verordnung nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Dies trifft insbesondere auf die Umsetzung des § 30 a Abs. 4 und des § 36 Abs. 7 StVG zu. Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Vermeidung oder Verhinderung von Mißbrauchsfällen und Fällen falscher Rechtsanwendung durch wirksame Kontrolle der Abrufe seitens der Fachaufsicht und der Datenschutzbeauftragten.

Durch die nunmehr in § 14 Abs. 2 FRV und § 14 Abs. 4 FRV vorgesehene Formulierung wird eine wirksame Datenschutzkontrolle erheblich erschwert. Zum einen sind eine nachträgliche Rekonstruktion und Identifizierung des Einzelfalles durch den Wegfall der genauen Angabe des Anlasses eines Abrufes bei Verwendung der Schlüsselzahl 5 (Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten) wegen der unübersehbaren Zahl von möglichen unterschiedlichen Einzelfällen nicht mehr möglich.

Zum anderen wird durch die nunmehr beschlossene deutliche Reduzierung der Wahrscheinlichkeit einer Stichprobe weder einer wirksamen Prävention noch einer wirksamen Kontrolle der Abrufe Rechnung getragen. Es ist kein Grund ersichtlich, in diesem Punkt von der Vorlage der Bundesregierung abzuweichen, zumal bei den Beratungen im Innenausschuß des Bundesrates deutlich geworden ist, daß die ursprünglich in der Vorlage vorgesehene Stichprobe von 5 % der Abrufe ohnehin nur als gerade noch ausreichend für eine wirksame Datenschutzkontrolle angesehen werden kann. Eine Reduzierung dieser Zahl läßt daher das Institut der Zusatzkontrolle weiterhin leerlaufen und widerspricht damit auch den Vorgaben, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 aufgestellt hat.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

577. Sitzung

Bonn, Freitag, den 5. Juni 1987

Inhalt:

Ämtliche Mitteilungen	171 B	4. Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz — BArchG) (Drucksache 155/87)	175 D
Zur Tagesordnung	171 B	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	176 A
1. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraß- und -ordnungswidrigkeitenrechts — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 217/87)		5. Entwurf eines Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts (Drucksache 170/87)	176 A
in Verbindung mit		Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	176 B
2. Entschließung des Bundesrates zur Prüfung von Haftungsfonds für Umweltschäden — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 218/87)	171 B	6. Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz) (Drucksache 201/87)	176 B
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)	171 C	Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz	184* C
Prof. Dr. Töpfer, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	174 A	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	183* A
Mitteilung zu 1 und 2: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	175 D	7. Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Drucksache 151/87)	176 B
3. Entschließung des Bundesrates zur steuerlichen Kunstförderung — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 119/87)		Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	183* A
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	171 B	8. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes (Drucksache 136/87)	176 B

- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 183* A
9. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 26. März 1982 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Belgien** über die **Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze** im Bereich der regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy (Drucksache 152/87) 176 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 183* B
10. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 19. Dezember 1984 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Großherzogtum Luxemburg** über den **Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze** (Drucksache 153/87) 176 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 183* B
11. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Geänderter Vorschlag einer fünften Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über die **Struktur der Aktiengesellschaft** sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe (Drucksache 416/83) 176 C
- Beschluß:** Stellungnahme 176 C
12. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur **Vergabe öffentlicher Bauaufträge** (Drucksache 29/87) 176 C
- Schmidhuber (Bayern) 176 D
- Beschluß:** Stellungnahme 177 C
13. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die **Bauprodukte** (Drucksache 34/87) 177 C
- Beschluß:** Stellungnahme 177 C
14. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die **Zulassung von Wertpapieren** zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (Drucksache 142/87) 176 B
- Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 185* A
- Beschluß:** Stellungnahme 183* B
15. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Ausschaltung der Verzerrungen der **Wettbewerbsbedingungen im Güterkraftverkehr** — Untersuchung über Kraftfahrzeugsteuern, Mineralölsteuern und Straßenbenutzungsgebühren — (Drucksache 17/87) 177 C
- Kahrs (Bremen) 177 D
- Beschluß:** Stellungnahme 178 C
16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **amtliche Lebensmittelüberwachung** (Drucksache 31/87) 178 C
- Einert (Nordrhein-Westfalen) 178 C
- Beschluß:** Stellungnahme 180 A
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung für **Arzneimittel** für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (Drucksache 26/87) 180 A
- Beschluß:** Stellungnahme 180 A
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **kosmetische Mittel** (Drucksache 137/87) 176 B
- Beschluß:** Stellungnahme 183* B

19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung **viehseuchenrechtlicher Fragen** beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch-erzeugnissen (Drucksache 88/87) . . . 176 B

Beschluß: Stellungnahme 183* B

20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über **Zusatzstoffe in der Tierernährung** hinsichtlich Olaquinox

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über **Zusatzstoffe in der Tierernährung** hinsichtlich Carbadox (Drucksache 141/87) 176 B

Beschluß: Stellungnahme 183* B

21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Qualitätskriterien für Hartweizen**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (Drucksache 145/87) 176 B

Beschluß: Stellungnahme 183* B

22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten **Likörweinen**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. X/87 über die gemeinsame **Marktorganisation für Wein** (Drucksache 139/87) 176 B

Beschluß: Stellungnahme 183* B

23. Vierte Verordnung zur Änderung der **Pflanzenbeschauverordnung** (Drucksache 106/87) 176 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 183* B

24. **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung** (Drucksache 111/87) 180 A

Schmidhuber (Bayern) 185* B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 180 B

25. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Vermarktungsnormen für Eier** (Drucksache 171/87) . . . 176 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 183* B

26. **Verordnung** zu der Vereinbarung vom 28. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur **Durchführung des Abkommens** vom 23. April 1979 über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 175/87) . . . 176 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 184* A

27. Zweite Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der **Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz** (Drucksache 169/87) . . . 176 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 184* A

28. Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 166/87) 176 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung 184* B

29. Neunte Verordnung zur Änderung der **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 168/87) 176 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 184* A

30. Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (**Abwasserherkunftsverordnung** — AbwHerkV) (Drucksache 129/87) 176 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 184* A
31. **Fahrzeugregisterverordnung** (FRV) (Drucksache 110/87) 180 B
 Dr. Hahn (Saarland) 185* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 181 A
32. **VeräuÙerung** von **bundeseigenen Grundstücken** in München (Drucksache 173/87) 176 B
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . 184* B
33. Benennung von drei Mitgliedern des **Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftsbank** — gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe b Genossenschaftsbankgesetz — (Drucksache 52/87) . . 176 B
Beschluß: Staatssekretär Hans-Hermann Bentrup (Nordrhein-Westfalen), Staatssekretär Dr. Bernd Löhning (Berlin) und Staatsministerin Irmgard Reichhardt (Hessen) werden benannt 184* B
34. Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im **Sachverständigenausschuß für den Bergbau** — gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Sachverständigenausschuß für den Bergbau — (Drucksache 108/87) 176 B
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 108/1/87 . . 184* B
35. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 210/87) 176 B
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 184* C
- Nächste Sitzung** 181 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Wallmann, Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Diepgen, Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Bremen:

Wedemeier, Bürgermeister, Präsident des Senats, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister, Senator, Behörde für Inneres und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Gobrecht, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst

Niedersachsen:

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Krumsiek, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Töpfer, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Florian, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

von Loewenich, Staatssekretär im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau